**Vereinbarung mit der örtlichen Bauaufsicht**

Nachfolgende dann relevant, wenn die örtliche Bauaufsicht vergeben wird:

Der Förderungswerber sowie die mit der örtlichen Bauaufsicht betraute und dazu befugte Person vereinbaren, dass die örtliche Bauaufsicht gegenüber den Förderungsgebern Land Vorarlberg und Republik Österreich im Zuge der Förderungsabwicklung folgende rechtsverbindliche Bestätigungen abgibt:

* Bestätigung über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen und der Rechnungszusammenstellung,
* Bestätigung über das Datum des Baubeginnes und der Funktionsfähigkeit,
* Bestätigung über die Einhaltung der für den Förderungsnehmer geltenden Richtlinien und Vorgaben gemäß dem Förderungsvertrag nach den Bestimmungen des UFG 1993 sowie die Richtlinien und Bedingungen der Vorarlberger Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung.

Name und Adresse der örtlichen Bauaufsicht:

|  |  |
| --- | --- |
| Name  |       |
| Straße |       |
| PLZ, Ort |       |

Datum:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Rechtsverbindliche Unterfertigungder befugten örtlichen Bauaufsicht |

**Unterfertigung des Förderungswerbers**

Der Förderungswerber bestätigt mit gegenständlichem Ansuchen um eine Förderung durch das Land die Zustimmungen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben erfassten Angaben sowie die Zustimmung zu den angeführten Bestimmungen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Datum:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Rechtsverbindliche Unterfertigung durch Förderungswerber(bei Gemeinden gem. Gemeindegesetz § 69, LGBl. Nr. 40/1985 idgF.,bei Verbänden bzw. Genossenschaften gemäß den Satzungen) |